

08.07.87

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Achten Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Punkt 10 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge nachstehende EntschlieBung annehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Soldatenversorgungsgesetz aus fürsorgerischen Gründen dahin fortzuentwickeln, daß

- die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenbeihilfe nicht um den Zeitraum gemindert wird, für den Übergangsgebührrnisse gewährt werden;
- der Bezug von Arbeitslosenbeihilfe und Arbeitslosenhilfe einen Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründet.

Die Absicht, Soldaten auf Zeit gegen Folgen der Arbeitslosigkeit abzusichern, wird durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß nicht im gebotenen Umfang verwirklicht. Die Übergangsgebührrnisse haben den Zweck, den Übergang in den Zivilberuf finanziell zu erleichtern. Dieser Zweckbestimmung widerspricht es, wenn der ehemalige Soldat auf Zeit die Übergangsgebührrnisse im Falle der Arbeitslosigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts einsetzen muß. Es erscheint daher nicht sachgerecht, die Übergangsgebührrnisse anzurechnen.

Auch im Hinblick auf die insbesondere bei Zeitsoldaten zu erwartende schwierige Personallage der Bundeswehr in den Jahren ab 1990 sollte die soziale Absicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit über den vorliegenden Gesetzesbeschluß hinaus so gestaltet werden, daß von ihr ein Anreiz zur Verpflichtung als Soldat auf Zeit ausgeht.